

Text- und Gesprächslinguistik Linguistics of Text and Conversation

Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung
An International Handbook of Contemporary Research

Herausgegeben von / Edited by
Klaus Brinker · Gerd Antos
Wolfgang Heinemann · Sven F. Sager

1. Halbband / Volume 1

Sonderdruck



Walter de Gruyter · Berlin · New York
2000

White, Hayden (1986): Auch Klio dichtet oder die Fiktion des Faktischen. Stuttgart.

– (1990): Die Bedeutung der Form. Erzählstrukturen in der Geschichtsschreibung. Frankfurt.

– (1991): Metahistory. Die historische Einbildungskraft im 19. Jh. in Europa. Frankfurt.

Zagorin, Perez (1990): Historiography and Postmodernism: Reconsiderations. In: History and Theory 29, 263–274.

Peter Blumenthal, Köln
(Deutschland)

71. Textlinguistik und Rechtswissenschaft

1. Berührungspunkte zwischen Textlinguistik und Rechtswissenschaft
2. Forschungsstand und exemplarische Forschungsansätze
3. Desiderate und Perspektiven der Forschung
4. Literatur (in Auswahl)

1. Berührungspunkte zwischen Textlinguistik und Rechtswissenschaft

Obwohl das Recht wesentlich auf Texten beruht, die juristische Lehre der Gesetzesauslegung eine der frühesten Formen der systematischen, später wissenschaftlichen Beschäftigung mit Texten war (nach der Bibelexegese), ist die Untersuchung juristischer Texte und des juristischen Umgangs mit Texten unter den Auspizien moderner textlinguistischer Modelle und Methoden merkwürdigerweise bislang eher spärlich erfolgt. Dies ist vermutlich ein Reflex auf die Tatsache, daß die sprachliche Strukturebene der Texte und Textkonstitution, der die wissenschaftliche Beschreibungsebene der Textlinguistik entspricht, lange Zeit – wie ja auch in der Sprachwissenschaft selbst – nicht als eigenständige Größe (und notabene beschreibenswürdiges Objekt) der systematischen Beschäftigung mit Texten (an)erkannt wurde. Dominant waren in der juristischen Textauslegung (wie in der Linguistik) die Beschreibungsebenen der Sätze und Wörter (welche in der Rechtswissenschaft in der durch den Idealismus angeregten ontologisierenden Weise als *Begriffe* zu übersprachlichen Größen hypostasiert wurden und zur Ausbildung des Begriffs Jurisprudenz geführt haben). Die Geringschätzung, welche der Textebene gegenüber festzustellen ist, mag jedoch auch daher rühren, daß gerade die zentralen, in unserem Rechtssystem konstituierenden Texte, die Gesetze, in einer Weise benutzt werden, die

die Textstruktur (hier begriffen als die höher-rangige Organisationsstruktur sog. *Ganztexte*) in einer oberflächlichen Betrachtungsweise nicht zu einer besonders relevanten Größe macht. Vielmehr kommt es eher auf die einzelnen Paragraphen an, die in der juristischen Alltagsarbeit mit Gesetzen die Funktion von (in sich relativ abgeschlossenen) Miniaturtexten bekommen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß Beziehungen, welche zwischen einem Paragraphen und anderen Gesetzesstellen bestehen, eine wichtige Funktion bei der Auslegung des Paragraphentextes oder der Lösung des anstehenden Rechtsfalles finden können; diesen Beziehungen kann sogar eine zentrale Funktion zukommen. Diese Beziehungen erscheinen jedoch im Kosmos der traditionellen Rechtstheorie als abstrakte Beziehungen zwischen Begriffen oder Einzelregelungen; ihre textuelle Basis, d. h. ihr Charakter als (je nach Sichtweise) inner-textuelle oder intertextuelle Relationen, und damit ihr genuin sprachlicher Charakter, kommen dabei kaum in den Blick. Dabei ist juristische (Entscheidungs-)Arbeit Textarbeit in einem ausgezeichneten Sinne: Man könnte sie als Herstellung von Entscheidungstexten aus vorhandenen Texten im Wege der Herstellung von fallbezogenen Textbeziehungen (und damit Textnetzen) beschreiben (vgl. Busse 1992, 174 ff; 253 ff). Statt diesen Aspekt der juristischen Textarbeit – die Konstitution eines Entscheidungstextes – konstruktiv in die rechtstheoretische Selbstbeschreibung und Methodik einzubauen, wurde das Augenmerk bislang in den eingegrenzten Bahnen traditioneller Sprachtheorie (oder dem, was Juristen dafür halten bzw. daraus machen) allein auf die (meist wortsemantische verkürzte) „Auslegung“ einzelner Begriffe und/oder Sätze und alle damit zusammenhängenden Fragen (Wortsemantik, Verhältnis Wort – Begriff, sog. *Wortlautgrenze*, *Verfasserabsicht*, *subjektive vs. objektive Aus-*

legung usw.) gerichtet. Dabei hätte der Auslegungsbegriff durchaus Anlaß dafür sein können, die Texthaftigkeit des Rechts und die Textfunktionen der verschiedenen juristischen Textsorten zum Ausgangspunkt vertiefter theoretischer wie methodischer Überlegungen zu machen. Dies hat (in sehr spärlichem Umfang) jedoch erst in der allerjüngsten rechtstheoretischen Forschung stattgefunden (für Nachweise vgl. Nussbaumer 1997). Dieselbe Zurückhaltung gilt freilich auch für die sprachwissenschaftliche Seite; Untersuchungen zu den textuellen Bedingungen und Erscheinungen des Rechts finden sich (neben den ubiquitären Beiträgen zu den ewig bewegenden Fragen „Ist die Rechtssprache eine Fachsprache?“ und „Wie kann die Rechtssprache allgemeinverständlich(er) gemacht werden?“) nur spärlich und in etwas größerer Zahl erst in allerjüngster Zeit (vgl. Nussbaumer 1997). Damit bekommt die Verbindung von Rechtswissenschaft und Textlinguistik den Charakter eines Desiderats; auch wenn vereinzelte Untersuchungen rechtlicher Textaspekte durch Linguisten vorliegen (und somit eine textlinguistische Erforschung von Rechtstexten wenigstens in Ansätzen gegeben ist), wird man einen Forschungs- oder Diskussionsbereich „Textlinguistik und Rechtswissenschaft“ mangels Beteiligung letzterer zum jetzigen Zeitpunkt vergeblich suchen. (Auf den einzigen – nun schon etwas älteren – Forschungsansatz aus den siebziger Jahren werde ich unten eingehen.)

2. Forschungsstand und exemplarische Forschungsansätze

Der Forschungsstand zu unserer Thematik läßt sich folgendermaßen zusammenfassen: Nach einem fulminanten Einstieg intensiver und ernsthafter interdisziplinärer Bemühungen Anfang der siebziger Jahre im mehrjährigen Darmstädter Forschungsprojekt zur automatischen Analyse von Gesetzestexten versiegte das beiderseitige Interesse von Rechtswissenschaftlern und (Text-)Linguisten an weiterer gemeinsamer und enger Zusammenarbeit schlagartig – ein Zustand der wechselseitigen Distanz, der offenbar weitgehend bis heute anhält. (Über die Gründe des Scheiterns des damaligen Projektes – die hier nicht näher ausgeführt werden können, aber symptomatisch für die beiderseitigen Mißverständnisse über Sinn und Ziel einer Zusammenarbeit sind – informiert ausführlich

Busse 1993, 140 ff.) Lediglich zu Bereichen, die der Textlinguistik als im weitesten Sinne benachbart aufgefaßt werden können, wie etwa Gesprächsanalyse von Gerichtsverhandlungen, Aktenanalysen, Untersuchungen juristischer Textsorten, sowie juristische Textarbeit liegen Forschungsergebnisse in notierenswertem Umfang vor, wobei lediglich der Bereich der Gesprächsanalyse als „gut erforscht“ gelten kann. Da diese Untersuchungen (mit einer bedeutenden Ausnahme: Seibert 1981) überwiegend bis ausschließlich von Linguisten angestellt wurden, müßte die Überschrift des vorliegenden Artikels konsequenterweise eigentlich von „Textlinguistik und Rechtswissenschaft“ abgeändert werden in „Sprachwissenschaft und Rechtstexte“. Im folgenden stelle ich (notgedrungen in knappster Form) die wichtigsten Bemühungen in diesem interdisziplinären Bereich vor. (Zur Ergänzung sei verwiesen auf die – nun schon etwas ältere – kommentierte Bibliographie Reitemeier 1985 und die – aktuelle – unkommentierte Nussbaumer 1997; vgl. auch Bülow/Schneider 1981. Den in unserem Zusammenhang zu behandelnden Bereich „Analyse juristischer Textsorten“ habe ich im vorliegenden Handbuch in Art. 58 „Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz“ dargestellt; auch der ebenfalls in unseren Kontext gehörende Forschungsbereich „Konversationsanalysen juristischer Kommunikation“ wird hier ausgeklammert, da auch dafür im zweiten Halbband des Handbuchs mit „Gespräche im Rechtswesen“ ein eigener Artikel vorgesehen ist.)

2.1. Ein interdisziplinärer Versuch: automatische Textanalyse von Gesetzen

Bezeichnend und charakteristisch für die interdisziplinären Kommunikationsprobleme zwischen Rechts- und Sprachwissenschaftlern ist die Tatsache, daß das bisher umfangreichste interdisziplinäre Forschungsprojekt, die Arbeiten und Diskussionen der von 1970 bis 1974 bestehenden, viermal in Darmstadt tagenden „Interdisziplinären Arbeitsgruppe ‘Analyse der juristischen Sprache’“ (dokumentiert in Rave/Brinckmann/Grimmer 1971a; 1971b; 1982; Brinckmann/Grimmer 1974) erst durch die um Förderungsmitel gebetene DFG genötigt werden mußte, überhaupt Sprachwissenschaftler in die Forschergruppe aufzunehmen, was zuvor offenbar von den initiativen Juristen und Informatikern (sic!) niemand für nötig erachtet hatte. Ziel war es, Grundlagen für eine automati-

sche (maschinelle) Analyse und Interpretation von Gesetzestexten zu schaffen, welche den Richtern einen Teil ihrer Alltagsarbeit (Auslegung und Anwendung von Gesetzen) erleichtern sollte (vgl. für eine ausführliche Analyse dieses Projektes Busse 1993, 140–161). Fragen nach der Voraussetzungshaftigkeit juristischer Textinterpretation, den prinzipiellen Aspekten von Textkonstitution, Textverarbeitung, Textverstehen, semantischer Analyse, textsemantischen Strukturen, Textvernetzungen usw. wurden zunächst nicht gestellt. Ausgangspunkt war die Konstruktion, Prüfung und Anwendbarkeitsdiskussion formallogischer Kalküle, welche den Abgleich zwischen Gesetzes(text)en einerseits und Sachverhaltsbeschreibungstexten andererseits und den Bedeutungen ihrer leitenden Begriffe (Lexeme) ermöglichen sollten. Ergebnis der ersten (noch ohne Linguisten stattfindenden) Arbeitstagung „Logische Struktur von Normsystemen“ war – wenig überraschend – die Einsicht, daß man sich vor der Diskussion formallogischer Kalküle den grundlegenden semantischen Problemen der Gesetzesinterpretation zuwenden müßte (die als textsemantische Probleme aufgefaßt wurden).

Konsequenterweise wurden ab der zweiten Arbeitstagung Vertreter der damals neuen Textlinguistik hinzugezogen. Dabei handelte es sich (der informatischen Ausrichtung der Arbeitsgruppe gemäß) um Vertreter solcher textlinguistischer Ansätze, die in Erweiterung der damals aktuellsten – v. a. generativistischen – satzgrammatischen Ansätze die Etablierung eines formalen Beschreibungsapparates für eine „Textgrammatik“ beabsichtigten (v. a. P. Hartmann, H. Rieser). Folgerichtig standen danach nicht die am Ende der ersten Tagung angezielten semantischen Grundlagenfragen im Mittelpunkt der Diskussion, sondern die Probleme der von den beteiligten (Text)linguisten komplett in die Gruppenarbeit implantierten Textgrammatik-Kalküle (bzw. Entwürfe dazu). Der Terminus „Textverarbeitung“ wurde also nicht semantisch oder interpretationstheoretisch, sondern in Hinblick auf die formallogischen Kalküle der maschinellen Sprachverarbeitung aufgefaßt. Für das angestrebte Ziel, automatische „Paraphrasen juristischer Texte“ (so das Tagungsthema) zu erstellen, wurden interpretationstheoretische und textsemantische Fragen im engeren und grundsätzlicheren Sinne als überflüssig erachtet, jedenfalls zunächst nicht angesprochen. Linguistische bzw. formallogische Verfahren sollten dazu verhelfen, ein In-

strumentarium des Vergleichs verschiedener „Paraphrasen“ bereitzustellen, mit dem die semantische Identität zweier Texte (Gesetzestext und Sachverhaltsbeschreibung des unter den Normtext zu „subsumierenden“ Sachverhalts/Rechtsfalles) als Voraussetzung einer automatischen Subsumtion und Gesetzesanwendung festgestellt werden könnte (und zwar in einer „wissenschaftlich exakten“ bzw. „logisch abgesicherten“ Weise). Daß ein Text, bevor er paraphrasiert werden kann, zunächst einmal interpretiert (semantisch aktualisiert) werden muß, geriet nicht in den Blick. Semantik wurde v. a. (bedeutungsatomistisch und -komponentialistisch) als Wortsemantik aufgefaßt; Probleme der Satz- und Textsemantik wurden nicht als solche gesehen bzw. als mit dem formalgrammatischen (satz- und textgrammatischen) Algorithmus erledigt angesehen. Sprachtheoretischer Hintergrund der Arbeiten war demnach eine Kombination formalgrammatischer (Textgrammatik als bloße Extrapolation satzgrammatischer Kalküle über die Satzgrenze hinaus) und komponentialsemantischer (Bedeutungsanalyse als Summierung semantischer Merkmale) Ansätze. Von der Anwendung der von den beteiligten Linguisten angeordneten formalgrammatischen Algorithmen erhoffte man sich seitens der Juristen grundlegende Besserungen beim fundamentalen Problem der juristischen (Wort- und Text-) Semantik: „Textlinguistische Verfahren erlauben die Reduktion der komplexen Semantik der Rechtssprache auf wenige Basissemanteme, deren Bedeutung vom autorisierten Sprecher zu definieren ist“ (Grimmer, in: Rave u. a. 1971b, 52). Zwar verkennt dieses Programm – in einer aus der Distanz geradezu anrührenden Naivität – systematisch die Bedingungen juristischer Textproduktion, Textinterpretation und Textarbeit (vgl. dazu Busse 1992), doch fügte es sich zwanglos in die damals diskursmächtige Idee einer „Präzisierung (und Vereindeutigung) der Rechtssprache“ ein, die immerhin sympathische demokratietheoretische Wurzeln hat, wenn sie auch sprachtheoretisch gesehen ziemlich illusionär erscheint. Innerhalb des angesetzten Grammatik-Modells wurden alle semantischen Probleme (und damit die Aspekte der Konstitution einer Textbedeutung) in die Regeln des zu erarbeitenden „Lexikons“ (hier verstanden als Teil des formallogisch arbeitenden Regelapparates) geschoben, dessen Form, Struktur und Gewinnung nicht näher erörtert wurden. Die immensen Probleme der

Erstellung eines solchen Lexikons (das immerhin alle fachsemantischen Möglichkeiten jedes juristisch verwendeten Lexems erfassen soll) wurden völlig verkannt, juristische (Gesetzes-)Sprache kontrafaktisch als normierte Fachsprache mißverstanden (vgl. zu den Problemen eines solchen Rechtssprache-Verständnisses Busse 1999). Immerhin griff allmählich die Erkenntnis um sich, daß der angesetzte textgrammatische Formalismus erst dann auf seine Tauglichkeit zu überprüfen wäre, wenn die Probleme des zugrundegelegten Lexikons zufriedenstellend gelöst sein würden. Die Arbeitsgruppe machte also die Erfahrung, daß ein (text)grammatischer Formalismus keine semantische Analyse ersetzt, daß vielmehr Grammatik-Modelle die Semantik des von ihnen zu bearbeitenden sprachlichen Materials schon voraussetzen. Folgerichtig änderte die Gruppe ihr Programm in Richtung auf die Erstellung eines juristischen Fachlexikons.

Auf der dritten Arbeitstagung „Syntax und Semantik juristischer Texte“ wurde der diskutierte linguistische Methodenapparat um ein textgrammatisches Modell Petöfis erweitert. Aber auch dieses Modell konnte die Grundlagenprobleme nicht aus der Welt schaffen: Schon die Umformulierung von als synonym aufgefaßten Sätzen (eines Normtextes und einer Sachverhaltsbeschreibung) in eine sog. „Normalform“, welche Petöfi als Analysekonstrukt einführte, setzt eine intuitive Bedeutungsfeststellung und damit unausgesprochene textinterpretative Entscheidungen voraus. Petöfis Modell brachte gegenüber dem zuvor diskutierten Modell von Hartmann und Rieser insofern Diskussionsfortschritte, als er mit der Einführung einer übergeordneten „Texthandlung“ (des Textautors, z. B. des Gesetzgebers) in das textgrammatische Analysemodell pragmatische Faktoren berücksichtigt, welche in einer umfassenden textlinguistischen Analyse von Rechtstexten und ihrer Anwendung wichtig werden können. Problematisch ist jedoch seine Auffassung, daß „eine Vorschriften-/Gesetzessammlung als ein homogener Text betrachtet werden kann“. Forschungsgeschichtlich interessant ist der Umstand, daß angesichts der diskutierten praktischen Probleme der Modellanwendung erst Juristen die beteiligten Textlinguisten darauf aufmerksam machen mußten, daß die angesetzten textgrammatischen Modelle das Problem der Situationsabhängigkeit von Bedeutungsaktualisierungen/Disambiguierungen (z. B. bei Lexemen wie

„eng“ oder „weit“) keineswegs zu lösen vermögen. Erst allmählich wurde der Arbeitsgruppe deutlich, daß sie den zweiten Schritt vor dem ersten getan hatte, nämlich die Formalisierung und Automatisierung der Anwendung von Gesetzen auf Sachverhaltsbeschreibungen (welche textlinguistisch verstanden werden kann als Textinterpretation des Gesetzestextes und die Herstellung semantischer und textueller Relationen zwischen Gesetzes- und Sachverhaltsbeschreibungstext) vor der Klärung der grundlegenden rechtssemantischen Fragestellungen. Diese Einsichten führten dazu, daß nunmehr von einer „Theorie der Rechtssprache“ erwartet wurde, daß sie „zur Theoretisierung des Subsumtionsvorganges“ (Anwendung eines Gesetzestextes auf einen Rechtsfall) beitrage (Garstka, in: Rave u. a. 1972, 142). Die bestehenden Mißverständnisse zwischen Linguisten und Juristen über die Aufgaben einer Rechts(text)linguistik, nämlich ein rein deskriptives Selbstverständnis bei den Linguisten, welches der normativen Funktion von Gesetzestexten und ihrer Auslegung und Anwendung (und damit der Perspektive der Juristen) diametral entgegensteht, kulminieren in dem bezeichnenden Ausruf eines von den Juristen auf die beschränkte Leistungsfähigkeit der angesetzten textgrammatischen Modelle hin zur Rede gestellten Linguisten: „Der Grammatiker kann nur weitere Sätze anfordern und analysieren“ (Petöfi, in: Rave u. a. 1972, 178).

Im weiteren Verlauf begannen sich die Zielsetzungen der beteiligten Juristen allmählich von den Vorgaben der Linguisten abzulösen; man näherte sich, indem man den aufgedrungenen formalgrammatischen Apparat zunehmend in der Diskussion in Frage stellte, den wirklichen juristischen und interpretationstheoretischen Grundlagenfragen. Doch immer noch wurde die als Sprachanalyse firmierende Rechtstheorie auf eine Beziehung zwischen (schon vorgedeuteten) Texten reduziert, während die eigentlich zentrale Frage, nämlich die Kriterien der Zuordnung einer Normtextformulierung zu einem als Rechtsfall zur Entscheidung anstehenden Sachverhalt, bereits vorausgesetzt und damit aus dem Bereich der anzustellenden rechts- und texttheoretischen Überlegungen ausgeklammert wurde. Die interpretative Leistung, die in der Anwendung eines Textausschnitts auf Sachverhaltsbeschreibungen steckt, wurde noch nicht zum Thema. Allerdings thematisierten die reflektierteren der juristischen Arbeits-

gruppenmitglieder auf der vierten (und letzten) Arbeitstagung „Rechtstheorie und Linguistik“ die grundlegenden Probleme einer juristischen Text- und Auslegungstheorie, u. a. indem sie auf die von Müller (1971) angesprochene Unterscheidung von Normtext und (rechtsdogmatisch – also in Auslegungs- und Anwendungsakten – erzeugter) Normstruktur anspielten. Vor einer textlinguistischen Bearbeitung der juristischen Textarbeit (Auslegung und Anwendung von Gesetzen) muß; so wird es nunmehr von einigen gesehen, erst eine innerjuristische Selbstverständigung über den rechtstheoretischen Charakter der Gesetzesanwendung erfolgen. Von einer innerjuristischen Einigung in solchen elementaren Grundsatzfragen konnte weder damals noch heute die Rede sein. Überraschend an den Diskussionen der Darmstädter Arbeitsgruppe ist die Unbefangenheit, mit der offenbar versucht wurde, den von Weber (1967, 336 f) ironisch gemeinten Spruch vom juristischen „Subsumtionsautomaten“ in die formallogisch und datenverarbeitungstechnisch fundierte Tat umzusetzen. Mit einem solchen Verständnis von juristischer Textkonstitution und Textanwendung wird ignoriert, daß es sich um eine *Textarbeit* handelt (vgl. hierzu Busse 1991, 167 ff), deren grundlegende Strukturen und Regelmäßigkeiten überhaupt erst einmal erkannt und beschrieben werden müssen. Diese Textarbeit kann nur unter interdisziplinärer Sichtweise, aus rechtstheoretischer, textlinguistischer und soziologischer Perspektive analysiert werden. Als Ergebnis der Darmstädter Arbeitsgruppe kann allenfalls festgehalten werden, daß bei einigen der juristischen Beteiligten die Einsicht gereift war, daß ein grundlegenderer (rechtstheoretischer, rechtssemantischer, interpretationstheoretischer, textlinguistischer) Ansatz notwendig ist als die angebotene einfache Übertragung vorgefertigter textgrammatischer Kalküle auf einen neuen Textbereich. Über die Schlußfolgerungen der beteiligten Linguisten aus dem letztlich zu konstatierenden Scheitern der Darmstädter Arbeitsgruppe ist nichts bekannt.

2.2. Aktenanalyse

Da bisher nur wenige empirische Untersuchungen zur Textlichkeit des Rechts existieren, sei exemplarisch auf die wichtige Pionierarbeit des Juristen Seibert (1981) verwiesen, die den Vorgang praktischer Rechts(text)arbeit mit Begriffen der „linguistischen Pragmatik“ untersuchen und so zu einer „juristi-

schen Pragmatik“ führen möchte. In einer gründlichen „Aktenanalyse“ hat Seibert nachgewiesen, daß die Sprachlichkeit des Rechts nicht erst bei dem Problem anfängt, „wie Texte – insbesondere Gesetzestexte – richtigerweise zu lesen sind“ (ebd., 16), sondern bereits dort, wo Sprache einwirkt in die juristische „Wirklichkeitsverarbeitung“, nämlich „die normative Stellungnahme zu einer Situation“, die nur allzuoft zur „Wirklichkeitsherstellung“ wird (ebd., 20). Der juristische Zugriff auf die zu beurteilende soziale Wirklichkeit setzt bereits dort an, wo soziale Situationen – oft schon von den sich halbjuristisch gebärdenden Zeugen – in den Kategorien juristischer Tatbestandsbegriffe gesehen und beschrieben werden: „Rechtsprobleme können als Streitfragen über Situationsdefinitionen verstanden werden“ (ebd., 75). Dieser Teil der Rechtsarbeit schlägt sich in Texten nieder: gesprochenen Texten vor Gericht (bei Zeugenaussagen), aber v. a. auch schriftlichen Texten: für das juristische Verfahren relevant wird nur dasjenige, was textlich erfaßt wurde. Die Analyse der sprachlichen Erfassung juristischer Sachverhalte und Fallkonstellationen wird zur „Aktenanalyse“, zur Analyse von Texten und textkonstitutiven (Sprach-)Handlungen, v. a. als Analyse der textlichen Verarbeitung von Lebenswirklichkeit und juristischer Sachverhaltsbearbeitung. Die *aktenmäßige* Darstellung eines außerjuristischen sozialen Sachverhalts, etwa des Verhaltens eines Kunden im Kaufhaus, der nicht an der nächsten erreichbaren Kasse zahlt, und dessen (möglicherweise in Unkenntnis der inneren Organisation des Kaufhauses und ihrer juristischen Bewertbarkeit erfolgendes) Entfernen aus der Kaufhaus-„Region“ von einem Kaufhaus-Detektiv standlos als „Diebstahl“ klassifiziert wird, enthält, indem sie Handlungszüge eines Beschuldigten an der unausgesprochenen Norm sozialer Handlungsmuster (Seibert nennt sie „Normalformen“) mißt, bereits in dieser Darstellung Elemente, welche den Vorrang sprachlichen Zugriffs auf die Wirklichkeit (ihrer „Etikettierung“) vor dieser Wirklichkeit selbst herstellt. Sprachlichkeit (konkretisiert als Texthaftigkeit) des Rechts fängt also nicht erst bei der Interpretation von Normtexten an, sondern dort, wo soziales Handeln (oft noch weit vor dem Zugriff des Berufsjuristen) in rechtsbegrifflichen Kategorien zugerichtet, in Rechtstexte (oder für das Rechtsverfahren relevante Texte) übersetzt und für die juristische Würdigung (den Ver-

gleich mit Normtexten) vorbereitet wird. Seibert weist darauf hin, daß die menschlichen Handlungen bereits sozial vororganisiert und vorgeedeutet sind. „Etikettierung“ von Handlungen und ihre kategoriale Zurichtung ist also nicht ein Prozeß nur der Institution Justiz; doch wirkt sich in einer weitgehend verrechtlichten Gesellschaft die juristische Definition und Interpretation von sozialen Situationen möglicherweise stark auf die „alltägliche“ Deutung aus, strukturiert diese vor.

„Die Etikettierung leitet Institutionalisierungsprozesse ein. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, daß Normvorgaben und Rollendefinitionen schon bestehen, die Etikettierung also auf Situationen trifft, die gesellschaftlich und rechtlich schon vororganisiert sind. [...] Der Hinweis auf gesellschaftliche Vororganisationen verstärkt freilich nur die Etikettierungsleistung und lenkt sie in eine bestimmte institutionelle Richtung“ (Seibert 1981, 26).

Man kann diese Darstellung des sich in Texten niederschlagenden grundlegenden juristischen Akts der „Sachverhaltsherstellung“, d. h. der bereits juristisch aufbereiteten bzw. vorgeedeuteten Auswahl und Zurichtung von Sachverhaltselementen als Zielobjekt der Normanwendung (Hruschka sprach von einer „Konstitution des Rechtsfalls“, die man hier aus textlinguistischer Sicht als textliche Konstitution auffassen kann) und ihrer Zurichtung nach den Textsortenbedingungen des Rechts bei Seibert, der sich hier auf den rechtstheoretischen Ansatz Müllers (1971) bezieht (16f), auffassen als eine Konkretisierung dessen, was Müller den „Normbereich“ nennt, welcher zur Rechtsnorm ebenso gehört wie der Normtext. Der Text einer gesetzlichen Normformulierung zielt auf tatsächliche Situationen der sozialen Wirklichkeit, welche erst in den Darstellungen zugerichtet, vorgeedeutet werden müssen, bevor sie mit der Elle des Normtextes gemessen werden können. Diese Zurichtung kann aber nicht einfach als eine weitere Form der Deutung (des „Verstehens“) neben die Interpretation des Normtextes gestellt werden, vielmehr vereinigen sich Normtext-Interpretation und (juristische) Deutung sozialer Wirklichkeit in einem Prozeß juristischen Handelns (Müller 1984, 246, nennt ihn „Rechtsarbeit“) zu Bestandteilen einer einzigen umfassenden Praxis der Institution „Recht“. Für die Interpretation von Normtexten bekommt das als „Normbereich“ ausgezeichnete Normierungsobjekt, d. h. der angezielte Bereich sozialer Wirklichkeit, der freilich bereits einer juristischen Vor-

deutung (Zurichtung) unterworfen wird, die Funktion des „Kontextes“ bzw. der „Situation“, in denen allein nach Auffassung der linguistischen Pragmatik und der ihre Erkenntnisse aufnehmenden Textlinguistik Texte bzw. sprachliche Zeichenketten ihre Bedeutung erhalten. Die Funktion von Rechtstexten (und zwar sowohl der vorgegebenen Normtexte als auch der im juristischen Verfahren erst hergestellten Sachverhaltstexte) kann nur unter Berücksichtigung dieser spezifischen kontextuellen Bedingungen und der spezifischen Form der Texthaftigkeit des Rechts angemessen erschlossen werden.

2.3. Rechtsarbeit als Textarbeit

Gesetzestexte (als die prototypischen und zentralen juristischen Texte) sind Gegenstand komplexer institutioneller Auslegungs- und Anwendungsverfahren; eine textlinguistische Beschreibung der Rechtstexte kann daher nur durch eine Untersuchung dieser juristischen Arbeitsverfahren erfolgen, für die es in der bisherigen linguistischen Forschung so gut wie keine Vorbilder gibt. Die Funktionsweise von Gesetzestexten läßt sich nur sehr bedingt mit einer linguistischen Begrifflichkeit erklären, die für den „Normalfall“ der sog. Alltagskommunikation entwickelt wurde. Gesetzestexte dienen z. B. nicht einfach der Verständigung zwischen zwei Kommunikationspartnern, sondern sie werden von i. d. R. hochgradig vorinformierten und ausgebildeten Fachleuten, die diese Texte schon kennen, als Mittel komplexer Entscheidungsvorgänge eingesetzt und sind Gegenstand ebenso komplexer, durch vielfältige institutionelle Regeln und Einflußfaktoren geprägter Auslegungsverfahren und Arbeitsschritte. Anders als in der Alltagssprache entfaltet sich die Funktion der Gesetzestexte nicht in einfachen Verstehensakten der Rezipienten, sondern in gesteuerten Auslegungsverfahren als Arbeit an und mit Sprache/Texten, die institutionenspezifischen Bedingungen unterliegt (siehe die Funktion der selbst wieder institutionalisierten Rechtsdogmatik für die Anwendung von Gesetzestexten). Die Auslegung (Anwendung) von Gesetzestexten erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren, in dem nur auf der obersten Ebene der vom Gesetzgeber verabschiedete „Gesetzeswortlaut“ selbst Gegenstand der juristischen Auslegungsarbeit ist, während ab der 2. Ebene die Interpretationen und Interpretamente selbst wiederum zum Gegenstand von Auslegungs- und Definitionsakten 2., 3., 4. usw. Stufe werden (vgl. dazu ausführlich

die Analyse in Busse 1992, 119 ff; oder kurz am Beispiel dargestellt Busse 1999). Die Bedeutung eines Gesetzestextes oder Gesetzesbegriffs entfaltet sich in einem umfangreichen, komplexen Netz intertextueller Relationen zu obergerichtlichen Urteilen, Kommentartexten, rechtswissenschaftlichen Texten und anderen Normtexten. (Z. B. zieht ein Kommentartext zum Diebstahlparagraphen des StGB allein 350 Gerichtsurteile als Interpretationsgrundlage heran.) Gesetzestext, Kommentartext, herangezogene Urteilstexte, weitere Kommentartexte, Gesetzgebungsmaterialien und Fachliteratur bilden also ein komplexes Textgeflecht, das die Interpretation und damit „Textbedeutung“ des fraglichen Paragraphen konstituiert. Letztlich enthält die Auslegung eines Gesetzes-Paragraphen in einem guten Gesetzeskommentar das gesamte juristische Wissen zu den Anwendungsbedingungen und semantischen Verstärkungen dieses Textes und seiner Bestandteile. Da dieses Phänomen den gängigen Begriff von *Textbedeutung* sprengt, sollte statt dessen der in der neueren Textlinguistik, Kognitionslinguistik und Verstehensforschung eingeführte Begriff des „Wissensrahmens“ verwendet werden (zum theoretischen Hintergrund vgl. Busse 1991, 88 ff). Die sog. *Subsumtion*, d. h. die Anwendung eines Normtextes auf einen Rechtsfall (linguistisch beschreibbar als Referenzbeziehung zwischen Normtext/-begriff und Bezugsgegenstand/-sachverhalt, vgl. dazu aus juristischer Sicht Jeand'Heur 1989) findet meist nicht unmittelbar ausgehend vom Gesetzestext (oder Gesetzesbegriff) statt, sondern erfolgt in einem mehrstufigen Explikationsverfahren, in dem erst ein Explikationsausdruck höherer Stufe (der als mehrfach vermittelter Paraphrasentext aufgefaßt werden kann) direkt auf eine Sachverhaltsbeschreibung (also selbst wieder einen textkonstituierten Wirklichkeitsausschnitt) bezogen wird. Die Mehrstufigkeit des Explikationsvorgangs zeigt, daß das für die institutionell korrekte Anwendung eines Gesetzestextes notwendig voraussetzende Wissen äußerst komplex ist und an jedem Übergang von einer Explikationsstufe zur nächsten jeweils neue institutionell relevante Textkonstitutions- und Sprachhandlungen notwendig macht, deren Kenntnis sich einem Laien entzieht, die für diesen niemals überschaubar ist und die sich jeglicher linguistischen Systematisierung entzieht, weil die Übergänge nicht in erster Linie sprachlich begründet sind, sondern auf institutionell deter-

minierte Zweckmäßigkeitserwägungen zurückgehen (angestrebte Regelungsgehalte bzw. -ergebnisse). Deshalb sind Gesetzestexte den Bedingungen der *Institutionalität* unterworfen, konkret: der Einbindung in institutionelle Deutungs- und Arbeitsrahmen, die dem einzelnen Gesetzesanwender (entgegen der fachintern gerne gepflegten rechtstheoretischen Fiktion) in der Praxis nur wenig echten semantischen (Interpretations- und Anwendungs-)Spielraum lassen. (Vgl. dazu von juristischer Warte aus Christensen 1989, hier v. a. 269 ff; Jeand'Heur 1989; Müller 1984, 182 ff; Müller 1989).

Eine weitere textlinguistische Perspektive ergibt sich bei der Umkehrung der Betrachtungsweise. Nur dem alltagsweltlichen Verständnis von *Textinterpretation* entspricht es, daß zuerst der Text da ist und danach die Interpretation/das Verstehen folgt. Die tatsächliche juristische Arbeitsweise mit Gesetzestexten erfolgt eher in der umgekehrten Richtung: nicht *vom Normtext zum Fall*, sondern *vom Fall zum Normtext*. Betrachtet man diese Arbeitsrichtung und ihre textlinguistischen Konsequenzen, dann zeigt sich, daß nicht nur die Auslegung eines einzelnen Gesetzestextes in der beschriebenen Weise semantisch hochkomplex ist, sondern daß schon für die Lösung eines einfachen Rechtsfalles eine Vielzahl von verschiedenen Texten (Paragraphen und andere Textsorten) zu einem neuen „Entscheidungstext“ miteinander vernetzt werden müssen. Dieses textlinguistisch hochinteressante institutionenspezifische Phänomen ist allerdings noch kaum untersucht (für eine erste empirische Analyse vgl. Busse 1992, 191 ff). Die Untersuchung eines einfachen Fallbeispiels („Mängelhaftung beim Gebrauchtwagenkauf“) zeigt z. B., daß für die Lösung eines solchen Falles (d. h. für das Fällen einer normgerechten Gerichtsentscheidung) insgesamt 25 Paragraphen aus mehreren Gesetzeswerken (nebst einer Fülle anderer Rechtstexte, wie z. B. Gerichtsurteile, Kommentartexte u. ä.) berücksichtigt werden müssen. Juristische Text(auslegungs-/anwendungs)arbeit ist daher viel eher eine Vernetzung von Textstücken, Auslegungsaspekten, Sachverhaltselementen, Zweckerwägungen, rechtspolitischen Überlegungen usw. als eine Interpretation oder Bedeutungsbestimmung im herkömmlichen linguistischen oder alltags-sprachlichen Sinn. Eine entscheidende Rolle spielen dabei die bedeutungsrelevanten institutionellen Wissensrahmen. In der juristischen Gesetzesinterpretation werden hoch-

komplexe textgestützte Wissensrahmen in selbst wieder hochkomplexer Weise epistemisch-semantisch miteinander vernetzt. All dies geschieht in stark durchregulierten und teilweise auch inhaltlich hierarchisierten institutionellen Prozessen der Arbeit mit und an Gesetzestexten und ihrem Vokabular. All diese institutionellen Eigenschaften der interpretativen Arbeit mit Gesetzestexten lassen es als fraglich erscheinen, ob die Textualität des Rechts im allgemeinen und Rechtstexte im besonderen als sehr spezifischer Fall institutionell wirksamer Fachtexte mit dem normalen und bisher verfügbaren textlinguistischen Begriffs- und Methodeninventar überhaupt zureichend erfaßt und angemessen beschrieben werden kann. Eine weitere und gegenüber dem derzeitigen geringen sprachwissenschaftlichen Interesse an Rechtstexten erheblich intensivierte textlinguistische Forschung wird zur Klärung dieser und anderer ungelöster Fragen unabdingbar sein.

3. Desiderate und Perspektiven der Forschung

Der Ausdruck „Desiderate der Forschung“ ist angesichts der noch kaum existierenden textlinguistischen Beschäftigung mit Rechtstexten ein Euphemismus. Dies gilt in besonderem Maße, wenn man die Perspektive umkehrt und entsprechend dem Titel dieses Handbuchartikels nach den Beziehungen von Textlinguistik und Rechtswissenschaft fragt. Zwar kann in jüngster Zeit eine geringfügige Zunahme des textlinguistischen Interesses am Rechtswesen konstatiert werden (während der gesprächsanalytische Bereich recht gut erschlossen ist), doch gilt dies keineswegs für das Interesse der Rechtswissenschaft an der Textlinguistik. In diesem Punkt sind nicht unbedingt Veränderungen zu erwarten, und zwar aus verschiedenen Gründen. Zum einen wirkt in der deutschen Rechtswissenschaft noch immer die sog. „Begriffsjurisprudenz“ des 19. Jhs. nach, die ihre Perspektive eher auf die (weitgehend nichtlinguistisch, z. T. sogar sprachfern aufgefaßten) isolierten Rechtsbegriffe richtet als auf textuelle Zusammenhänge im textlinguistischen Sinne. Diejenigen Rechtswissenschaftler aber, welche die Textualität des Rechts im Kern bejahen und als zentrales Moment einer Rechtstheorie begreifen, haben die (eher wissenschaftlich-deskriptiv arbeitende und sich so – vernünftigerweise – selbst beschränkende) Textlinguistik

schon seit einer Weile (post-)modern (Foucault, Lyotard, v. a. aber Derrida) oder radikal-konstruktivistisch (Maturana, Varela, S. J. Schmidt, Luhmann) überholt. Nicht die Niederungen textlinguistischer Sacherkenntnisse sind es, die dort interessieren, sondern die Auflösung der tradierten textbezogenen Begriffe, nicht zuletzt des Textbegriffs und des Zeichenbegriffs selbst (und damit der Begriffe wie Textbedeutung, Textfunktion, Textverstehen, Textinterpretation, Textkonstitution, Textkohärenz, Intertextualität, Textsorten usw.). Da gegenstandsbezogene (einzel-)wissenschaftliche Forschung, Theorie- und Methodenbildung einerseits und emphatische (zeit)geistige Höhenflüge andererseits zwei grundverschiedene Facetten des wissenschaftlichen Lebens sind, muß sich die Textlinguistik um Überholungen genannter Art nicht scheren, sondern kann in der fundierten, reflektierten und durch empirische Einzelforschung abgesicherten Spezifikation der genannten textlinguistischen Begriffe bzw. Problembereiche für das Gebiet der juristischen Texte eine sinnvolle zukünftige Forschungsaufgabe (neben anderen) finden.

4. Literatur (in Auswahl)

Brinckmann, Hans/Grimmer, Klaus (eds.) (1974): *Rechtstheorie und Linguistik*. Kassel.

Broekman, Jan M. (1984): *Text als Institution*. In: *Rechtstheorie*. Beiheft 6, 145–167.

Bülow, Edeltraud/Schneider, Rolf H. (1981): *Materialien zu einer Bibliographie der Rechtslinguistik*. Münster.

Busse, Dietrich (1991): *Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik*. Opladen.

– (1992): *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen.

– (1993): *Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht*. Berlin.

– (1999): *Die Juristische Fachsprache als Institutionensprache am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung*. In: Hoffmann, L./Kalverkämper, H./Wiegand, H. E. (eds.): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Zweiter Halbband. Berlin/New York, 1382–1391.

Christensen, Ralph (1989): *Was heißt Gesetzesbindung?* Berlin.

Jeand'Heur, Bernd (1989): *Sprachliches Referenzverhalten bei der juristischen Entscheidungstätigkeit*. Berlin.

Müller, Friedrich (1971): *Juristische Methodik*. Berlin. [6. Aufl. 1996]

– (1984): *Strukturierende Rechtslehre*. Berlin. [2. Aufl. 1993]

– (ed.) (1989): *Untersuchungen zur Rechtslinguistik*. Berlin.

Nussbaumer, Markus (1997): *Sprache und Recht. Studienbibliographien Sprachwissenschaft 20*. Heidelberg.

Rave, Dieter/Brinckmann, Hans/Grimmer, Klaus (eds.) (1971a): *Logische Struktur von Normsystemen am Beispiel der Rechtsordnung*. Darmstadt.

– (eds.) (1971b): *Paraphrasen juristischer Texte*. Darmstadt.

– (eds.) (1972): *Syntax und Semantik juristischer Texte*. Darmstadt.

Reitemeier, Ulrich (1985): *Studien zur juristischen Kommunikation. Eine kommentierte Bibliographie*. Tübingen.

Seibert, Thomas-Michael (1981): *Aktenanalyse. Zur Schriftform juristischer Deutungen*. Tübingen.

Weber, Max (1967): *Rechtssoziologie*. 2 Bde. 2. Aufl. Tübingen.

Dietrich Busse, Köln
(Deutschland)

72. Textlinguistik und Sozialwissenschaften

1. Zum Verhältnis von Textlinguistik und Sozialwissenschaften
2. Sozialwissenschaftliche Anliegen der Textlinguistik
3. Textlinguistik in den Sozialwissenschaften: Rezeption und Anschlußmöglichkeiten
4. Textsorten
5. Kommunikative Gattungen
6. Gattungen und Textsorten
7. Forschungsaufgaben und -möglichkeiten
8. Literatur (in Auswahl)

1. Zum Verhältnis von Textlinguistik und Sozialwissenschaften

Das Verhältnis von Textlinguistik und Sozialwissenschaften ist keineswegs klar umrissen und folglich nicht einfach zu fassen. Die Gründe hierfür sind, daß zum einen die Textlinguistik keine scharf abgegrenzte Disziplin darstellt. Zum anderen weisen die Sozialwissenschaften selbst wiederum eine große Bandbreite an Disziplinen und Forschungsrichtungen auf, so daß wechselseitige Beziehungen, Einflüsse und Übernahmen sehr komplexe Formen annehmen. Darüber hinaus sind die klar nachweisbaren, expliziten Wechselwirkungen zwischen der Textlinguistik und den Sozialwissenschaften nicht sehr ausgeprägt. Wir werden im folgenden zunächst das sozialwissenschaftliche Anliegen der Textlinguistik umreißen (2), um sodann auf Annäherungen an textlinguistische Fragestellungen in verschiedenen sozialwissenschaftlichen Ansätzen einzugehen (3). Da wir von seiten der Sozialwissenschaften – trotz

Überschneidungen von Forschungsinteressen – nur eine sehr verhaltene Rezeption der Textlinguistik beobachten, wollen wir in diesem Zusammenhang von „Anschlußmöglichkeiten“ reden. Schließlich werden wir auf das Konzept der „Textsorten“ eingehen, da sich die textlinguistische Untersuchung von Textsorten als besonders vielversprechender Forschungsbereich mit sozialwissenschaftlichen Fragestellungen überschneidet (4), insbesondere mit dem sozialwissenschaftlichen Konzept der „kommunikativen Gattungen“ (5), auch wenn es deutliche theoretische und methodologische Unterschiede zwischen der Gattungs- und Textsortenanalyse gibt (6). Abschließend sollen weitere Forschungsmöglichkeiten umrissen werden (7).

2. Sozialwissenschaftliche Anliegen der Textlinguistik

Die Textlinguistik ist eine junge Wissenschaftsdisziplin, die in Deutschland Mitte der 60er Jahre vor allem mit dem Erscheinen von Peter Hartmanns Aufsatz „Text, Texte, Klassen von Texten“ (1964) und Harald Weinrichs Buch „Tempus. Besprochene und erzählte Welt“ (1964) einsetzte. In seiner Skizzierung einer textlinguistischen Perspektive forderte Hartmann schon damals, sich den Konkretisierungen von Sprache zuzuwenden und plädierte für eine adäquate Berücksichtigung der Sprachrealität, d. h. der tatsächlichen Sprachverwendung im kommunikativen und sozialen Kontext. Hierzu sei es notwen-